

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Visumfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Indien; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 21. Dezember 2022 (sh. Pkt. 15 des Beschl. Prot. Nr. 42) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Visumfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Indien verhandelt und am 3. Jänner 2023 paraphiert.

Das gegenständliche Abkommen ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern von gültigen Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien die visumfreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen und Dienstpässen ist nicht Gegenstand des Abkommens. Ferner bleibt auch die Visumpflicht für akkreditierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien bestehen. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder den öffentlichen Frieden, die Ordnung, Gesundheit oder nationale Sicherheit gefährden, die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu verkürzen. Das Abkommen enthält des Weiteren eine Suspendierungsklausel, welche es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung jederzeit auszusetzen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 S. 39, in der geltenden Fassung,

können Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ausnahmen von der Visumpflicht für die Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatapässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen vorsehen.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 6 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitteilen.

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die betreffenden österreichischen Visa bereits bisher in den meisten Fällen aufgrund des Art. 16 Abs. 5 des Visakodex der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. Nr. L 243 vom 15.9.2009 S. 1, in der geltenden Fassung) gebührenfrei ausgestellt wurden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen i.S. von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 30 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer und deutscher Sprache sowie in Hindi vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Visumfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Indien genehmigen,
2. mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

21. Februar 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister